



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

25.11.2016

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2016

Herr Uwe Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussvorlage „Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2017 ff“

Vorlagen-Nr.: VI/2016/02314

TO:Ö 5.2

Frage:

Wie verfährt die Verwaltung in den Fördervorschlägen (Prioritätenvorlage) bei einer prozentualen Kürzung der Projektmittel mit den Eigenleistungen / Eigenmitteln der Träger. Wird dieser Anteil prozentual mit gekürzt oder gibt es ein anderen Schlüssel / Verfahrensweg?

Antwort der Verwaltung:

Die in den Anträgen zur Förderung von Angeboten der freien Jugendhilfe beantragten Zuwendungen für 2017 ff wurden nicht prozentual gekürzt.

Kürzungen erfolgten nach den Vollzeitstellenvorschlägen, entsprechend den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13, 14, 16 SGB VIII), Stadtratsbeschluss VI/2015/00655 vom 28.10.2015 (Jugendhilfeplanung) festgestellten Bedarfen. Hier erfolgte die Reduzierung der Personalausgaben vom Antrag zum Vorschlag, dazu wurden personalbezogene Sachausgaben und Umlagen entsprechend der vorgeschlagenen Vollzeitstellenanteile reduziert.

Des Weiteren wurden Erfahrungen aus vorjährigen Förderzeiträumen und Verwendungsnachweisprüfungen berücksichtigt. Somit ist jeder Fördervorschlag als eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung zu betrachten.

Die in den Antragsunterlagen angegebenen Eigen- und Drittmittel wurden in voller Höhe beachtet, denn nach dem Subsidiaritätsprinzip hat der freie Träger in erster Linie zur Finanzierung des Projektes seine Eigenmittel und die eingeworbenen Drittmittel zu verwenden.

Grundsätzlich ist durch die freien Träger der Jugendhilfe zuerst der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2017 ff abzuwarten.

Nach der Beschlussfassung werden die freien Träger aufgefordert, ihre Ausgaben- und Finanzierungspläne anzupassen.

Die freien Träger entscheiden dann in eigener Verantwortung über die Durchführung des Projektes. Die Höhe des Eigenanteils über in Nr. 6.3 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 13.05.2016 festgeschriebenen Höhe unterliegt dabei der Trägerautonomie.

Katharina Brederlow
Beigeordnete